

Satzung
zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen
im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2025-2030 vom 06.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 lit.f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetzes im Land Nordrhein Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Radevormwald zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

§1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahr 2025 wird die gesetzlich vorgegebene Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um 2 Personen auf 36 Personen verringert, davon zur Hälfte in einem Wahlbezirk.

§2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahl 2025 für diese Wahlperiode.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2025 – 2030 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 06.05.2024

Johannes Mans
Bürgermeister